

GEMEINDE FINNING

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Finning

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 01.01.2002

Aufgrund Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Finning folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung):

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

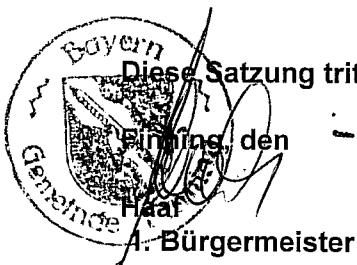
§ 4 Grabgebühr

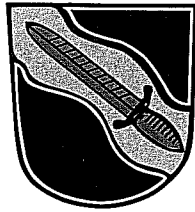
- (1) Für die erstmalige Nutzung einer Grabstätte wird eine Grabnutzungsgebühr auf die Dauer von 20 Jahren, bei Kindergräbern auf die Dauer von 10 Jahren im Voraus erhoben.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts um 5 Jahre möglich. Die Gebühr gem. § 4 Abs. 3 wird in diesem Fall anteilig (= $\frac{1}{4}$, bei Kindergräbern $\frac{1}{2}$), erhoben. § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (3) Die Gebühr beträgt bei
 - a) Einzelgrabstätten für Kinder 152,00 EURO,
 - b) Einzelgrabstätten für Erwachsene 330,00 EURO,
 - c) Familiengrabstätten 460,00 EURO,
 - d) Urnengrabstätten 330,00 EURO.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 6. OKT. 2005





GEMEINDE FINNING

Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen der Gemeinde Finning (Friedhofsgebührensatzung)**

Vorgenannte Satzung wurde am 06. Oktober 2005 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln der Gemeinde Finning hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 11.10.2005 angebracht und werden am 11.11.2005 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finning, den 10. Oktober 2005
Gemeinde Finning

Haar
1. Bürgermeister



GEMEINDE FINNING

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 04.10.2005

TOP 3.3 Erlass einer Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2002;

Sach- und Rechtslage

Beim Vollzug der Friedhofsgebührensatzung sind folgende Fragen aufgetreten:

a) Dauer des Grabnutzungsrechts

Gemäß § 4 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung ist für die **erstmalige** Nutzung einer Grabstätte eine Grabnutzungsgebühr auf die Dauer von 20 Jahren, bei Kindergräbern auf die Dauer von 10 Jahren, im Voraus zu erheben.

Erstreckt sich eine Ruhefrist (= 20 Jahre, bei Kindern 10 Jahre) über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Ruhefrist und Grabnutzungsrecht müssen also stets übereinstimmen.

Nach Ablauf des „normalen“ Nutzungsrechts (= 20 Jahre, bei Kindern 10 Jahre) ist das Nutzungsrecht wieder auf die Dauer von 20 bzw. 10 Jahren zu erwerben.

Gegenüber der Gemeinde wird nun in Einzelfällen vorgetragen, dass der Neuerwerb des Nutzungsrechts über die gesamte Laufzeit (= 20 Jahre, bei Kindern 10 Jahre) zu lang sei.

Angeregt wird, eine Verlängerung nach Ablauf des erstmaligen Nutzungsrechts um 5 Jahre zu ermöglichen. Die Gebühr wäre in diesem Fall anteilig (= 1/4 der vollen Gebühr) zu erheben.

Ein entsprechender Satzungsentwurf ist der **Anlage** beigefügt.

b) Grabgebühren für Kindergrabstätten

Anlässlich der Euro-Umstellung hat der Gemeinderat am 23. Oktober 2001 beschlossen, „die Grabgebühren in § 4 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung um 150 € zu erhöhen“.

Bei dieser pauschalen Erhöhung **aller** Gebührenarten wurde offensichtlich übersehen, dass das Nutzungsrecht für Kindergrabstätten bereits nach 10 Jahren endet.

Insoweit ist die vorgenommene Gebührenerhöhung bei den Kindergräbern um 100 % zu hoch. Die am 23.10.2001 vorgenommenen Erhöhung hätte allenfalls 75 € betragen dürfen.

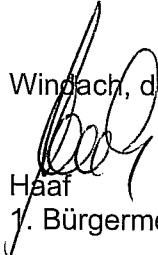
Vorgeschlagen wird daher, die Grabgebühr auf 152 € zu berichtigen. Ein entsprechender Satzungsentwurf ist der **Anlage** beigefügt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf des erstmaligen Nutzungsrechts um 5 Jahre zu. Weitere Verlängerungen um jeweils 5 Jahre sind möglich.
2. Die Gebühr wird in diesem Fall anteilig (= $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr) erhoben.
3. Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt.
4. Die Grabgebühr für Kindergräber wird auf 152 € berichtigt.
5. Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Windach, den 6. Oktober 2005


Haaf
1. Bürgermeister

Erledigungsvermerk

1.	Original/kopie an:
	<input type="checkbox"/> Sg
	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> <i>JA</i> Antragsteller
	<input type="checkbox"/>
2.	WV _____ /o.E.
3.	Ablage
	<input type="checkbox"/> Gemeinde
	<input checked="" type="checkbox"/> Sg. <i>12</i>
	<input type="checkbox"/> EAPI.
4.	Datum: <i>10.10.2007</i>
	Handzeichen: 